



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	Allgemeines Wohngebiet
WR	Reines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
MX	Kerngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
11	Zahl der Vollgeschosse - Zwingend
0.4	Grundflächenzahl - GRZ
0.8	Geschäftslächenzahl - GLZ
D	Dachgeschoss - als Vollgeschoss im Dachraum zulässig

BAUWEISE / BAUGRENZEN / GEBÄUDESTELLUNG

0	offene Bauweise	---	Baulinie
g	geschlossene Bauweise	---	Baugrenze
Δ	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	---	Übergang Baulinie/Baugrenze
Δ	Nur Einzelhäuser zulässig	---	Bauausrichtung
Δ	abweichende oder besondere Bauweise	---	Baulinienabschnitt

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

■	Schule	■	Kindergarten
■	Kirche	■	Altenheim

VERKEHRSLÄCHEN

■	Straßenverkehrsflächen	---	Straßenbegrenzungslinie
P	Öffentliche Parkfläche	V	Verkehrsgrünfläche

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN / LEITUNGSSTRASSEN

○	Trasportation	○	Verrohrung
○	Kläranlage	○	Regenwasser
○	Leitung - oberirdisch	○	Leitung mit Schutzstreifen
○	Leitung - unterirdisch	○	Leitung
W	Wasserleitung	A	Abwasserleitung
E	Elektrische Leitung	G	Gasleitung

GRÜNFLÄCHEN

■	Parkanlage	■	Private Grünfläche
■	Grünfläche	■	Kleingarten

BEPFLANZUNG

○	Einzelbaum	○	Einzelbaum
○	Einzelbaum	○	Einzelbaum
○	Einzelbaum	○	Einzelbaum

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

S	Straßenbahn	P	Parkplatz
S/P	Straßenbahn	W	Wasserleitung
FD	Fußgänger	W	Wasserleitung
SH	Straßenbahn	W	Wasserleitung
DH	Straßenbahn	W	Wasserleitung

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

St	Straßenbahn	St	Straßenbahn
Gr	Grünfläche	Gr	Grünfläche
Gr	Grünfläche	Gr	Grünfläche

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

■	Bestand	■	Bestand
■	Bestand	■	Bestand
■	Bestand	■	Bestand

NUTZUNGSSCHABLONE

A	B	A	B
C	D	C	D
E	F	E	F

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nebenanlagen gem. § 16 BauVO (z.B. Schwimmhallen) und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sowie nicht anders festgesetzt.
Nebenflächen für Nebenanlagen bzw. Gemeinschaftsanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 BauVO) sind im Bauplan auszuweisen, können diese nur auf den dafür festgesetzten Flächen errichtet werden.
Die Straßenbegrenzungslinie ohne Ausweisung der Baulinien sowie Grundstücks- und Fahrten sind sichfelder von 2,0 m im Zuge der untergeordneten Straße (Grundstücksabfahrt) und 10,0 m im Zuge der Vorfahrtsstraße bezogen auf die Straßenbegrenzungslinie von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,4 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch - BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGBl. I S. 2455))
- Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 17.07.1987 (GVO. Bl. Nr. 220)
- Bauordnung für die Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1989 (GVO. Bl. Nr. 12) geändert am 25.06.1988 (GVO. Bl. Nr. 35) zuletzt geändert am 01.06.1989 (GVO. Bl. Nr. 43)
- Bauabstandsverordnung (BauAV) vom 15.09.1977 (BG. Bl. I S. 1763) geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BG. Bl. I S. 2665)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung von Bauleitplänen (PlanVO) vom 30.07.1981 (BG. Bl. I S. 833)

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes wurde im Auftrag der Gemeinde Heek ausgeführt.

Heek, den 13.12.1991
Architekt Dipl.-Ing. LOHAR KOLODZIE GRIMMELSTRASSE 28 4438 HECK

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung. Die eindeutige geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung und die Übereinstimmung der Grundstücke der Katasterkarte wird bescheinigt (Stand 22.03.1991).

Borken, den 12. AUG. 1992 i.A. Heek (Theis)
KREIS BORKEN
VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sowie die Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches wurde vom Rat der Gemeinde Heek am 30.03.1992 beschlossen.

Heek, den 31.07.1992
Der Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Heek vom 30.03.1992 ist am 23.04.1992 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht worden.

Heek, den 31.07.1992
Der Gemeindevorstand

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches durch öffentliche Darlegung und Anhörung hat am 29.06.1992 stattgefunden.

Heek, den 31.07.1992
Der Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde Heek hat am 30.03.1992 dem Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung zugestimmt und die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen.

Heek, den 31.07.1992
Der Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches einen Monat in der Zeit vom 11.05.1992 bis einschließlich 11.06.1992 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 23.04.1992 ortsüblich bekannt gemacht.

Heek, den 31.07.1992
Der Gemeindevorstand

Aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken nach der Offenlegung wurde dieser Plan entsprechend den roten Eintragungen durch Ratsbeschluss vom geändert.

Heek, den 31.07.1992
Der Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Gemeinde Heek am 30.03.1992 gem. § 10 des Baugesetzbuches in Kenntnis der Begründung als Satzung beschlossen.

Heek, den 31.07.1992
Der Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 des BauGB am 27.09.1992 angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB werden nicht geltend gemacht.

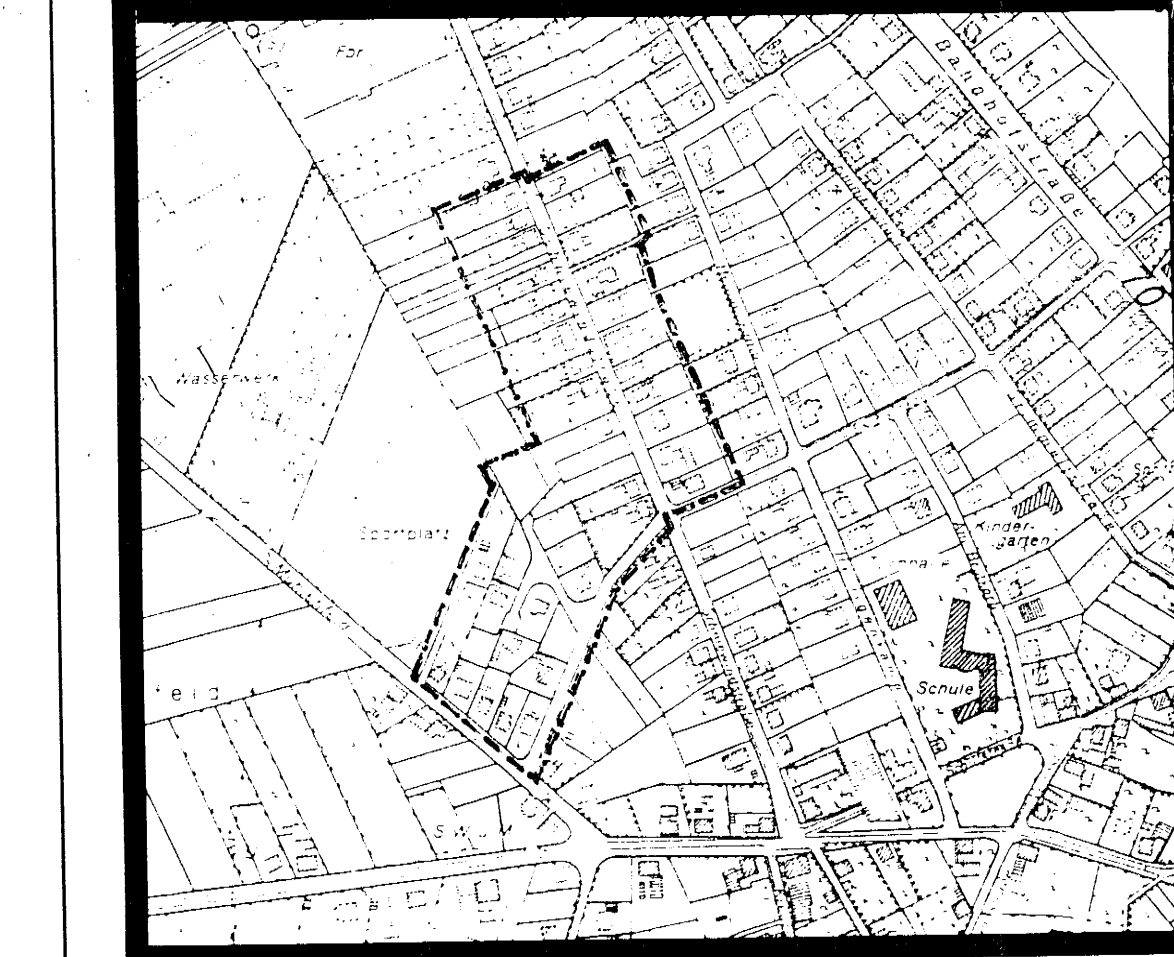
Heek, den 20.10.1992
Regierungsbeamtin

Die Genehmigung, Anzeige und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 12 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist dieser Plan rechtsverbindlich geworden.

Heek, den 08.11.1992
Der Gemeindevorstand

GEMEINDE HECK BEBAUUNGSPLAN NR. 28 "SCHNIEWINDSTRASSE"

ÜBERSICHTSPLAN M = 1 : 5000



PLANUNG	DATUM	13.12.1991	M = 1 : 1000
STADT-/OBJEKTPLANUNG	GEMARKUNG	HECK	
ARCHITEKT / DIPL.-ING.	FLUR	7 + 35	
LOTHAR KOLODZIE	AUSFERTIGUNGEN	3	
GRIMMELSTRASSE 28	AUSFERTIGUNG	1	
4438 HECK	BLATTGRÖSSE	0.93/0.79	